



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Dezember 2021
(OR. en)

14858/21

AGRI 630
AGRIFIN 163
FIN 970

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	12. Dezember 2021
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14477/21
Betr.:	Sonderbericht Nr. 11/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Außergewöhnliche Unterstützung für Milcherzeuger in der EU im Zeitraum 2014-2016: Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Effizienz“ – Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum

Sonderbericht Nr. 11/2021 mit dem Titel „Außergewöhnliche Unterstützung für Milcherzeuger in der EU im Zeitraum 2014-2016: Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Effizienz“,

die der Rat auf seiner 3838. Tagung vom 12. Dezember 2021 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates

**Sonderbericht Nr. 11/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
„Außergewöhnliche Unterstützung für Milcherzeuger in der EU im Zeitraum 2014-2016:
Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Effizienz“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. NIMMT KENNTNIS vom Sonderbericht Nr. 11/2021 des Rechnungshofs mit dem Titel „Außergewöhnliche Unterstützung für Milcherzeuger in der EU im Zeitraum 2014-2016: Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Effizienz“, in dem bewertet wird, ob die außergewöhnlichen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um der Störung des Milchmarkts im Zeitraum 2014-2016¹ entgegenzuwirken, angemessen konzipiert waren und die beabsichtigte Wirkung hatten;
2. NIMMT KENNTNIS von den Empfehlungen des Rechnungshofs an die Kommission zu folgenden Punkten: Vorgehen bei künftigen Marktungleichgewichten bei gleichzeitiger Vermeidung eines Überangebots und Reduzierung des Risikos von Mitnahmeeffekten, Sicherstellung einer effizienteren Verwendung öffentlicher Mittel durch die Festlegung von Schwellenwerten für die Analyse potenzieller Marktungleichgewichte und Verknüpfung von Unterstützung mit klaren Zielen und Vorgaben sowie Lehren aus der Marktstörung von 2014-2016 zur besseren Vorbereitung auf künftige Marktstörungen;
3. WEIST DARAUF HIN, dass der Gesetzgeber im Falle einer schwerwiegenden Marktstörung wie im Zeitraum 2014-2016, bei der der Preis auf volatilen Agrarmärkten erhebliche Liquiditätsprobleme für Landwirtinnen und Landwirte verursacht, die Möglichkeit hat, eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung zu stellen, darunter Flexibilität bei Direktzahlungen zur Stabilisierung der Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte, Marktintervention („Sicherheitsnetz“) zur Stützung der Preise durch vorübergehende Beseitigung von Überschüssen (öffentliche Intervention und Beihilfen für die private Lagerhaltung) und außergewöhnliche Maßnahmen zum Vorgehen gegen Marktstörungen;

¹ Der EU-Milchsektor war in den Jahren 2014-2016 mit einer schweren Marktstörung konfrontiert: Im Zeitraum 2014-2015 stieg die Milchproduktion – angetrieben von hohen Preisen und guten Wetterbedingungen – in der EU, den USA und Neuseeland an, während das Wachstum des Inlandsverbrauchs und des Ausfuhrvolumens kaum die Hälfte dieses Volumens absorbierte, vor allem aufgrund des Rückgangs der Einfuhren nach China und der Verhängung des russischen Einfuhrverbots.

4. ERKENNT AN, dass die dringende Lage im Milchsektor einen Kompromiss zwischen einer umfassenden Analyse und raschen Maßnahmen erforderte, IST JEDOCH DER ANSICHT, dass die im Zeitraum 2014-2016 ergriffenen Maßnahmen auf geeigneten Analysen und Bewertungen unter umfassender Einbeziehung der Mitgliedstaaten beruhten und die Erholung des Milchsektors auf flexible und pragmatische Weise unterstützt haben, obwohl einige der Maßnahmen, etwa die freiwillige Regelung zur Verringerung der Milcherzeugung, im Laufe des Krisenmanagements erst spät eingeführt wurden;
5. VERWEIST DARAUF, dass die Regelung zur Verringerung der Milcherzeugung in erster Linie darauf abzielte, diejenigen Landwirtinnen und Landwirte finanziell zu unterstützen, die das Angebot an die Nachfrage anpassten, und so zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem EU-Milchmarkt beitrug und letztlich die Erholung der Milchpreise beeinflusste;
6. VERWEIST ferner generell DARAUF, dass im Einklang mit einer stärkeren Marktorientierung in erster Linie die Marktteilnehmer selbst den Schwankungen von Angebot, Nachfrage und Preis durch angemessene Anpassungen ihrer eigenen Produktion begegnen sollten und dass das Sicherheitsnetz oder andere Maßnahmen nur als letztes Mittel im Falle von Marktstörungen betrachtet werden sollten;
7. BEGRÜßT die weitgehende Akzeptanz der Empfehlungen des Rechnungshofs durch die Kommission und ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Lehren aus der Marktstörung von 2014-2016 bei künftigen Krisen (einschließlich COVID-19-ähnlicher Pandemien) zu berücksichtigen, etwa in Bezug auf die Auswirkungen von Sonderbeihilfen auf das Verhalten und die Liquidität von Milchviehbetrieben und auf die Marktstabilisierung sowie die Rolle des Risikomanagements durch Erzeuger und Molkereien;
8. EMPFIEHLT, dass die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik eingerichteten Marktbeobachtungsstellen Marktstörungen laufend bewerten und dabei die Entwicklung der Margen für jede Stufe der Lebensmittelversorgungskette, insbesondere auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe, berücksichtigen.